

13 L 116/15.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des ~~_____~~,
Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sommerfeld und andere,
Nöttenstraße 19, 59494 Soest,
Gz.: 701/14 S09 S,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5782713-232,

Antragsgegnerin,

w e g e n

asylrechtlicher Abschiebungsanordnung (Ungarn);
hier: Abänderung eines Beschlusses im vorläufigen Rechtsschutz

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 3. Februar 2015

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lemke

als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

b e s c h l o s s e n :

Unter Abänderung des Beschlusses vom 31. Oktober 2014 (13 L 1104/14.A) wird die aufschiebende Wirkung der am 28. Oktober 2014 erhobenen Klage – 13 K 2913/14.A – gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Oktober 2014 enthaltene Anordnung der Abschiebung nach Ungarn angeordnet.

Gründe:

Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht einen Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit von Amts wegen abändern. Dies kann insbesondere deshalb geschehen, um einer nachträglich anderen Beurteilung der Sache Rechnung zu tragen. Dies ist beispielsweise bei einer sich nachträglich ergebenden Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung oder der Klärung einer umstrittenen Rechtsfrage gegeben.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil Umstände vorliegen, die im Zeitpunkt des Beschlusses vom 31. Oktober 2014 nicht bekannt waren (vgl. auch § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO) und die zu einer nachträglich anderen Beurteilung der Rechtslage führen. Die Kammer schließt sich insofern – gestützt auf neuere Erkenntnisse – den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 23 L 899.14 A –, juris, für das vorliegende Eilverfahren an. Das Verwaltungsgericht Berlin hat a.a.O. unter anderem ausgeführt:

„Eine Überstellung ... nach Ungarn ist jedoch nicht möglich, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass ihm im Asylverfahren in Ungarn systematisch eine Verletzung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) ... und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleisteten Grund- und Menschenrechte droht. ...

Dem Antragsteller droht jedoch die systematische Verletzung seines Rechts auf Freiheit aus Art. 6 EU-GR-Charta ...

Nach Art. 6 EU-GR-Charta ... hat jeder Mensch das Recht auf Freiheit. Die Freiheit darf nur bei rechtmäßiger Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Ganzen ist, und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. B und f EMRK). Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden (Abs. 2). Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist (Abs. 4). Die Haft muss in verhältnismäßiger Weise ihrem Zweck entsprechen. Sie muss den Umständen nach notwendig sein (EGMR, Urteil vom 30. April 2013 – 49872/11, Timoschenko/Ukraine, Rn. 265). Dies gilt sowohl für die Haftbedingungen (...) als auch die Bemessung des Zeitintervalls für die Überprüfung der Haftanordnung (...). Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die inhaftierte Person eine Straftat begangen hat, oder aber – etwa wie ein Asyl Antragsteller – in Angst um ihr Leben ihr Heimatland verlassen hat (...).

Gemessen an diesem Maßstab ist die Vermutung, dass Ungarn im Asylverfahren das Recht auf Freiheit nach Art. 6 EU-GR-Charta achtet, auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse zur tatsächlichen Inhaftierung von Asyl Antragstellern bei summarischer Prüfung als widerlegt anzusehen.“

Das Verwaltungsgericht Berlin a.a.O. hat dabei insbesondere darauf abgestellt, dass die nach Erkenntnissen feststehende ausnahmslose Inhaftierung aller sog. Dublin-Rückkehrer die in Art. 31/A Abs. 1 des ungarischen Asylgesetzes geregelten Haftgründe kaum rechtfertigten. Es bestehe die ernsthafte Befürchtung der systematisch willkürlichen und unverhältnismäßigen Inhaftierung von alleinstehenden und volljährigen sog. Dublin-Rückkehrern. Zwar verbiete die EMRK nicht grundsätzlich, auch Asyl Antragsteller zu inhaftieren. Es bestünden allerdings tatsächliche Anhaltspunkte

für eine willkürliche und unverhältnismäßige Anwendungspraxis in Ungarn. Der nur begrenzte Zweck der Asylhaft finde in deren Ausgestaltung keine hinreichende Berücksichtigung. Den Inhaftierten werde eine verständliche individuelle Begründung der Haftanordnung vorenthalten. Die durchschnittliche Dauer der Inhaftierung über mehrere Monate erscheine ... unverhältnismäßig. Ein individuelles Rechtsmittel gegen die Anordnung der Haft bestehe nicht. Eine automatische Haftprüfung finde – allerdings erst nach zwei Monaten – zwar statt, beschränke sich aber auf eine durchschnittlich dreiminütige Anhörung des Betroffenen. Eine Überstellung nach Ungarn erscheine daher unzumutbar.

Diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Berlin schließt sich die Kammer für das vorliegende Eilverfahren an. Die Kammer weist zudem darauf hin, dass die Überstellungsfrist – wenn der Antragsteller daraus auch kein subjektives Recht ableiten kann – nach Aktenlage am 24. Januar 2015 abgelaufen sein dürfte (Blatt 139 R der Bundesamtsakte).

Aus diesen Gründen macht das Gericht von seiner Befugnis zur Abänderung des Beschlusses von Amts wegen Gebrauch. Da im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nur über die Aufrechterhaltung des verfügenden Teils der ursprünglichen Aussetzungsentscheidung zu befinden ist, nicht hingegen die ursprüngliche Kostenentscheidung den Gegenstand des Verfahrens bildet,

vgl. hierzu: Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar,
19. Auflage 2013, Rdnr. 191 zu § 80 m.w.N.

bedarf es keiner neuerlichen Kostenentscheidung in dem ohnehin gerichtskostenfreien Verfahren (vgl. § 83 b AsylVfG).

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.



Beglaubigt

Wortmann, VG-Beschäftigter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle